

Satzung
der
DU BIST WERTVOLL STIFTUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „DU BIST WERTVOLL STIFTUNG“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Straelen.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Gründungsjahr hat ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum Jahresende.

§ 3

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung von Wissenschaft, Forschung;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

- (3) Der Zweck wird auch verwirklicht durch
- Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten im In- und Ausland,
 - Anfertigung wissenschaftlicher Dokumentationen und Weiterverbreitung der Forschungsergebnisse durch Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf diesem Gebiet;
 - durch Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere Lehrtätigkeit zur Verbreitung der Forschungsinhalte.
- (4) Satzungszweck ist ferner die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter inländischer Körperschaften. Diese Körperschaften haben die Mittel für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO und/oder zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 zu verwenden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (wie z.B. Auslagenersatz, Honorare oder andere Entgelte) begünstigt werden. Es soll soweit wie möglich ehrenamtliche Tätigkeit angestrebt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt dieser Satzungskonkretisierung aus 50.299,68 EUR in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- (3) Die Stiftung darf im Rahmen der Vorschriften über das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht freie Rücklagen bilden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht (insbesondere § 58 Nr. 11 AO), der Zuwendende keine anders lautende Verwendung vorgeschrieben hat und der Vorstand zugestimmt hat. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Finanzierung des Stiftungszweckes zu verwenden, sofern sie nicht gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Rücklagenbildung verwendet werden dürfen.
- (5) Die Erträge aus dem Grundstockvermögen dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhöhung des Grundstockvermögens nach Absatz (3) verwendet werden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) das Kuratorium.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kuratoriumsmitglieder sein.

- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Der Vorstand besteht aus einer, höchstens aber drei Personen. Der erste Vorstand wird von **den Stiftern** bestellt.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied ernannt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein mehrgliedriger Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse über wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks oder der Organisation der Stiftung sowie über Auflösung oder Zusammenschluss der Stiftung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

- (4) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten. Auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes oder der Mehrheit des Kuratoriums ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (5) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt. Bei der Bestellung des Erstvorstandes wird ein Vorstandsmitglied auf 5 Jahre, das weitere auf 4 und das dritte Vorstandsmitglied auf drei Jahre bestellt. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger vom Kuratorium gewählt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung sondern lediglich Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt, die beisitzenden Vorstandsmitglieder sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gesamtvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei der Vorstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat;
- b) die Vorlage der Jahresabrechnungen und des Geschäftsberichtes an das Kuratorium jeweils zum 30.04. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres;

- c) Aufstellung eines Planes über die Verwendung der Vermögenserträge und der Spenden jeweils für das kommende Geschäftsjahr;
- (2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als 1 Jahr oder einem monatlichen Mietzins von mehr als 500,00 EUR,
 - c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
 - d) Anstellung oder Entlassung von Angestellten mit monatlichen Bezügen von mehr als 2.000,00 EUR oder mit einer über die gesetzlichen Kündigungsfristen hinaus gehenden Kündigungsfrist oder mit Pensionszusagen.

§ 9

Kuratorium

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Kuratorium. Es besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Zu Beginn der Stiftung wird ein Kuratoriumsmitglied auf 5 Jahre, ein Kuratoriumsmitglied auf 4 Jahre und ein Kuratoriumsmitglied auf 3 Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums bestellen die Stifter. Kuratoriumsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Nach der Erstbestellung ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl. Das Kuratorium kann bis zu zwei Ersatzmitglieder für jeweils 3 Jahre wählen.

Diese sind zur Teilnahme an Kuratoriumssitzungen ohne eigenes Stimmrecht befugt und rücken für die verbleibende Amtszeit nach, wenn ein Kuratoriumsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Sind zwei Ersatzmitglieder vorhanden, so rücken sie in der Reihenfolge ihrer Wahl nach.

- (4) Das Kuratorium kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung und Neubestellung bedarf der einfachen Mehrheit aller verbliebenen Kuratoriumsmitglieder.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Planung der Verwendung der Stiftungsmittel und Spendengelder. Es tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung der Vorstandstätigkeit.
- (3) Der Plan über die Verwendung der Erträge und Spenden der Stiftung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte aus dem Personenkreis des § 9 an einer Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können anwesende (Ersatz-/Mitglieder) durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Jedes Kuratoriumsmitglied und jedes Ersatzmitglied darf jedoch nur eine Stimme als bevollmächtigtes Mitglied abgeben. Das Kuratorium gibt sich in Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

- (5) Mitglieder des Vorstandes hat das Kuratorium mit einfacher Mehrheit zu wählen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzurufen. § 7 Abs. 6 b) bleibt unberührt.
- (6) Das Kuratorium darf dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (7) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden in geheimer Wahl, jeweils für eine Wahlperiode von 5 Jahren. Neuwahl erfolgt in der letzten Sitzung der laufenden Amtsperiode oder in der 1. Sitzung nach dem Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden.

§ 11

Änderung der Satzung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium.
- (2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird, können Vorstand und Kuratorium der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss

entstehende neue oder geänderte Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (5) Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 bis 4 ist eine Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich.
- (6) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden oder Beschlüsse über Auflösung oder Zusammenschluss der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 12

Auflösung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln ihrer Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue oder geänderte Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13

Anzeige an das Finanzamt

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gem. § 55 I Nr. 4 AO fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.